

Gemeinde Heiligenberg

Bebauungsplan "PV Hofgut Rickertsreute"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 31.08.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Herr Hubert Bechinger beabsichtigt für den Bereich nördlich des Teilortes "Rickertsreute" eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Leistung der Anlage soll 10 MW betragen. Die Gemeinde Heiligenberg unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Sie beabsichtigt deshalb für den Bereich nördlich von "Rickertsreute" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.
 - 1.2 Im voraussichtlichen Geltungsbereich soll ausschließlich die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage möglich sein. Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module sowie dazugehörige Begleitanlagen wie Unterkonstruktionen, Wechselrichter, Transformatorenstation sowie ein Zaun errichtet werden. Derzeit wird das Plangebiet als Grünland und Acker genutzt. Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein Feldweg, über den das Vorhaben erschlossen werden soll. Das Plangebiet ist unregelmäßig in Richtung Süden geneigt.
 - 1.3 Um potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde das Büro Sieber, Lindau (B) mit der Durchführung einer Relevanzbegehung beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Das etwa 10,94 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteiles Rickertsreute der Gemeinde Heiligenberg im Bodenseekreis. Westlich und nördlich besteht ein Waldgebiet, östlich verläuft ein etwa 70 m breiter Gehölzstreifen von Norden nach Süden. Südlich des Vorhabengebietes bestehen Wohnbebauung und landwirtschaftliche Hofstellen.
 - 2.2 Das Vorhabengebiet weist ein bewegtes Relief auf und fällt in Richtung Süden bis Südwesten ab. Im Süden sowie im Westen verläuft ein Feldweg.
 - 2.3 Etwa 190 m westlich des Vorhabengebietes befindet sich das geschützte Biotop "Röhricht am Teichufer "Winkelwies nördlich Rickertsreute" (Nr. 181214352376). Im Südosten, in einer Entfernung von etwa 330 m bestehen das FFH-Gebiet "Deggenhauser Tal" (Nr. 8222341) sowie weitere Biotope. Das Schutzgebiet und die Biotope bleiben vom Vorhaben unberührt.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Gemäß Aussagen des Vorhabenträgers und Untersuchungen aus dem Jahr 2018, welche im Zuge von Windkraftplanungen durchgeführt wurden, sind das Vorhabengebiet und das Umfeld insbesondere von Rotmilanen frequentiert. Gemäß den Ergebnissen einer Horstsuche im Jahr 2018 (Planstatt Senner) befindet sich im Gehölzstreifen östlich des Vorhabengebietes ein Horststandort des Rotmilans. Etwa 700-1.200 m südwestlich des Vorhabengebietes wurden im Jahr 2018 drei weitere Rotmilan-Horste gefunden. Der Waldbestand nordwestlich des Vorhabengebietes wurde zudem als Brutwald des Wespenbussards klassifiziert.
- 3.2 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 16 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Darunter befinden sich Meldungen zu Baumfalke (zwei Individuen am 16.05.2013), Schwarzmilan (zwei Individuen östlich des Vorhabengebietes am 19.03.2020) sowie Nachweise von Rotmilan und Neuntöter ohne präzise Ortsangabe. Die Nachweise von Baumfalke und Schwarzmilan gelangen innerhalb der Zugzeiten, so dass keine exakte Bewertung als Brutvögel möglich ist. Bei den Windkraft-Untersuchungen im Jahr 2018 wurden keine Horste dieser Arten nachgewiesen, so dass von keinem Vorkommen auszugehen ist.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 08.04.2020 wurde das Plangebiet begangen. Dabei wurde zunächst auf das Vorkommen von potenziell möglichen Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) sowie auf Greifvögel geachtet. Weiterhin wurde der östlich angrenzende Gehölzstreifen auf Horststandorte kontrolliert. Die Randbereiche, insbesondere an den Feldwegen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätte für Reptilien (z.B. Zauneidechse) geprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Während der Erfassung konnten keine Bodenbrüter nachgewiesen werden. Ein Vorkommen möglicher Arten, insbesondere der Feldlerche, ist auch auf Grund des bewegten Reliefs und v.a. auch wegen der rundum bestehenden Kulissenwirkung, welche von den Gebäuden und den Waldrändern ausgeht, auszuschließen. Ein Konfliktpotenzial entfällt daher.
- 5.2 Entlang der Waldränder konnten ubiquitäre Waldvogelarten (Singdrossel, Amsel, Buchfink, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Kohlmeise etc.) nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass dort Brutvorkommen bestehen.
- 5.3 Während der Erfassung konnten im weiteren Umfeld Mäusebussard und Rotmilan (östlich und südlich; Distanz etwa 500 m) nachgewiesen werden. Innerhalb des Gehölzstreifens östlich des Vorhabengebietes wurde ein Greifvogelhorst gefunden, welcher zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt war. Es fanden sich auch keine sichtbaren Nutzungsspuren am oder unter dem Horst. Da die Untersuchung innerhalb des Zeitraumes höchster Aktivität des Rotmilanes stattfand, deutet das Ergebnis darauf hin, dass der Horst im Jahr 2020 nicht besetzt war. Gleichermäßen kann dies aber auch nicht als abschließendes Untersuchungsergebnis gewertet werden, so dass ein worst-case-Ansatz gewählt wird:

Der vermeintliche Rotmilanhorst befindet sich rund 80-100 m vom Vorhabengebiet entfernt. Da keine Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich sind, ist eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte im Sinne § 44 Abs. 1, Nr. 3

BNatSchG auszuschließen. Auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht ableitbar.

Baubedingte Wirkprozesse können die Brutstätte bzw. die potenziell vorkommenden Individuen jedoch gegebenenfalls beeinträchtigen (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG). Um dies zu vermeiden, sind Maßnahmen in Bezug auf eine Bauzeitenregelung umzusetzen (s.u.).

Anlagenbedingt kann nicht von einer signifikant erhöhten Beeinträchtigung des Rotmilanes ausgegangen werden. Explizit vom Rotmilan ist im Rahmen zahlreicher Windkraftuntersuchungen festgestellt worden, dass insbesondere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt werden, da i.d.R. eine höhere Nahrungsverfügbarkeit und auch bessere Jagdbedingungen vorliegen, als beispielsweise in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls auszuschließen.

- 5.4 Im Hinblick auf den eventuell bestehenden Brutwald des Wespenbussards nordwestlich des Plangebietes lässt sich keine Beeinträchtigung prognostizieren. Es ist anzunehmen, dass das Vorhabengebiet auf Grund seiner Offenlandlage und der Nutzung keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt.
- 5.5 Hinsichtlich Fledermäusen ist davon auszugehen, dass entlang der Gehölzränder und ggf. im Norden Leitlinien und Überflugkorridore bestehen. Diese bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Da zudem keine Quartiere betroffen sein können, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
- 5.6 Reptilien konnten bei der Begehung nicht nachgewiesen werden. Die Habitatbedingungen lassen auch kein Vorkommen erwarten.

6. Maßnahmen

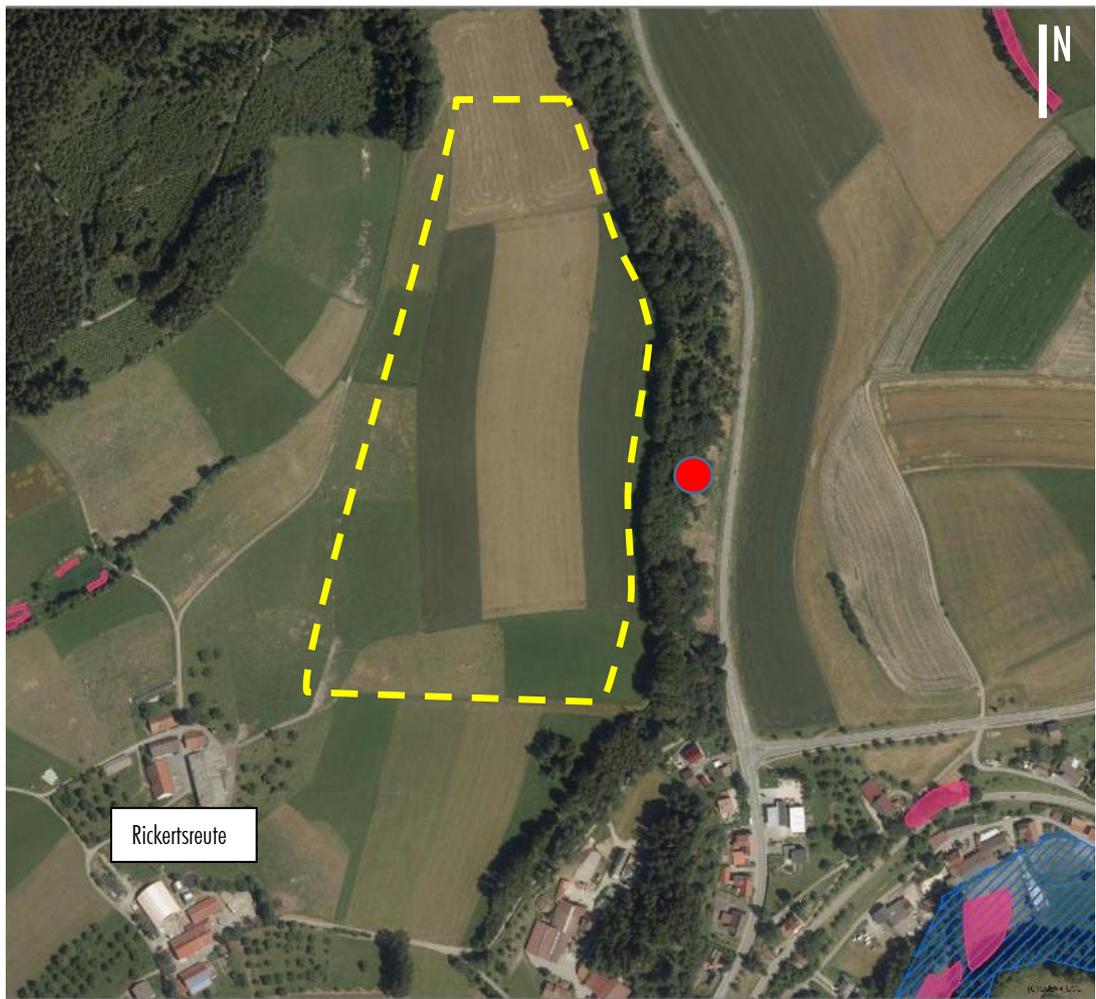
Um einen Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich eines möglichen Rotmilan-Vorkommens zu vermeiden ist die Errichtung der geplanten Anlage lediglich zwischen 01.08. und 15.03. des Folgejahres zulässig. Ab spätestens Ende Juli sind die potenziell vorkommenden Jungvögel ausgeflogen. Eine neue Brut würde dann erst Ende März/Anfang April im Folgejahr beginnen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis) vorbehalten.
- 7.2 Bei Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelung ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb, vereinfacht), ungefähre Lage des Horststandortes (rot), FFH-Gebiet (blau), Biotopflächen (rosa), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden in Richtung Norden auf das Vorhabengebiet. Rechts im Bild ist der östlich gelegene Gehölzstreifen.



Blick vom Vorhabengebiet in Richtung Westen.



Blick vom Rand des östlichen Gehölzstreifens in Richtung Rickertsreute.

